

**Marktsatzung
der Stadt Chemnitz**

Redaktioneller Stand: Januar 2011

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte
- § 3 Gegenstände des Marktverkehrs
- § 4 Teilnahme an Märkten
- § 5 Zuweisung der Standplätze
- § 6 Auf- und Abbau
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Verhalten auf den Märkten
- § 9 Sauberhalten der Märkte
- § 10 Sicherheit und Ordnung
- § 11 Gebühren
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Marktverweis
- § 15 In-Kraft-Treten

Marktsatzung der Stadt Chemnitz

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 10.03.2010 mit Beschluss-Nr. B-015/2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Chemnitz, nachfolgend Veranstalter genannt, betreibt Wochen-, Spezial-, Trödel- und Jahrmärkte sowie den Chemnitzer Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte werden durch den Veranstalter jährlich in einem Marktkalender festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Chemnitz veröffentlicht.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten vom Veranstalter abweichend festgelegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Chemnitzer Märkten dürfen nur die in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 4 Teilnahme an Märkten

(1) Für die Teilnahme an den städtischen Märkten bedürfen die Marktteilnehmer der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bis zu dem in der jeweiligen Ausschreibung genannten Bewerbungsschluss zu beantragen. Ausgenommen sind Trödelmärkte, für die die speziellen Festlegungen in der jeweiligen Ausschreibung gelten.

(2) Dem Antrag sind die in der jeweiligen Ausschreibung geforderten Unterlagen beizufügen.

(3) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (Sächs GVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a - e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

72.100

(4) Über den Antrag auf Zulassung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend. Die Frist beginnt am Tag des in der Ausschreibung angegebenen Bewerbungsschlusses.

(5) Die Zulassung gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(6) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Für die Vergabe der Standplätze zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt gilt die Richtlinie zur Regelung der Zulassungsgrundsätze, die gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz erlassen wurde.

(7) Die Zulassung kann vom Veranstalter versagt werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller für die Teilnahme am Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. nicht alle erforderlichen Unterlagen gemäß Ausschreibung vorliegen.

(8) Die Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn

1. eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, die auf das Verschulden des Antragstellers zurückzuführen ist,
2. der Standplatz nicht benutzt wird,
3. die Fläche des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
4. der Inhaber der Zulassung oder dessen Beauftragte gegen Auflagen seiner Zulassung verstoßen haben.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter vor Beginn des Marktes. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

§ 6 Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände aufgebaut und mit Waren belegt sein.

(2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden. Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände und -geräte zwangsweise entfernt werden.

(3) Während der Marktzeit ist das Einfahren in den Marktbereich unzulässig. Ausgenommen sind Taxis, die Personen mit Behinderungen und gleichgestellte Personen befördern.

(4) Zugewiesene Standplätze auf Wochen- und Jahrmärkten sind bis spätestens eine Stunde vor Marktbeginn zu belegen, anderenfalls erlischt der Standplatzanspruch. Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und -anhänger sind genehmigungsbedürftig.

(5) Die Strombereitstellung erfolgt bis spätestens eine Stunde vor Marktöffnung und bis zum Marktende.

(6) Für die Durchführung von Spezialmärkten gelten gesonderte Auf- und Abbauzeiten, die mit dem Zuweisungsbescheid bekannt gegeben werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände, ausnahmsweise Verkaufswagen und -anhänger, zugelassen. Verkaufswagen und Verkaufsanhänger bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und werden ausschließlich beim Angebot unverpackter Lebensmittel gestattet. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes Rechnung tragen. Soll die unter Vor- und Seitendächern liegende Freifläche als Verkaufsfläche genutzt werden, bedarf es der besonderen Genehmigung im Rahmen der Zuweisung.

(3) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit. Wenn es die örtlichen Begebenheiten sowie die Sicherheit und Ordnung auf der Marktfläche zulassen, ist ein Aufsteller pro Verkaufseinrichtung erlaubt. Der Abstand zwischen Verkaufseinrichtung und Aufsteller darf höchstens 1 Meter betragen.

(4) Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10 Meter betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach einer Verkaufsseite um höchstens 1 Meter überragen. Anbauten über die zugewiesene Grundfläche hinaus sind nicht zulässig, als Grundfläche gilt die Zelt-, Schirm- bzw. Verkaufsfahrzeuggröße.

(5) Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Benutzer der Märkte haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Veranstalters und alle geltenden Vorschriften zu beachten.

72.100

(2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren durch lautes Ausrufen oder Umhergehen anzubieten,
2. Tontechnik zu benutzen,
3. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören.

(4) Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Zulassung zur Teilnahme am Markt zu erbringen. Alle Nachweise sind während der Marktzeit am Stand zu führen.

§ 9

Sauberhalten der Märkte

(1) Jeder Marktteilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Grünanlagen und Gangflächen verantwortlich.

(2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.

(3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehrriech sind die Marktteilnehmer selbst verantwortlich.

§ 10

Sicherheit und Ordnung

(1) Der Marktteilnehmer ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Verkaufsstandes verantwortlich.

(2) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten sowie zu bestreuen. Zum Bestreuen sind Sand oder feinkörniger Splitt zu verwenden. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Marktflächen sind Gebühren entsprechend der geltenden Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz zu entrichten.

§ 12 Haftung

(1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(3) Der Marktteilnehmer haftet dem Veranstalter für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Marktteilnehmer die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Punkt 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Ausschreibung andere als die dort festgelegten Gegenstände feilbietet,
- b) entgegen § 4 ohne Zulassung am Markt teilnimmt, die Dauer der Zulassung überschreitet oder den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt oder trotz Widerruf der Zulassung seinen Standplatz nicht unverzüglich räumt,
- c) entgegen § 5 den Standplatz vor Zuweisung bezieht oder die Zuweisung auf einen anderen überträgt,
- d) entgegen § 6 den Auf- und Abbauvorschriften zuwiderhandelt,
- e) entgegen § 7 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt und Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten zustellt,
- f) entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie insbesondere die vollziehbaren Anordnungen der Beauftragten des Veranstalters nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt,

72.100

- g) entgegen § 8 Abs. 3 den dort normierten Verboten zuwiderhandelt oder entgegen § 8 Abs. 4 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt,
- h) entgegen § 9 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt,
- i) entgegen § 10 Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes nicht gewährleistet und die Schnee- und Eisberäumung sowie das Streuen versäumt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

§ 14 Marktverweis

Jeder, der die Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Störung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft, gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Chemnitz vom 28.02.2005 (Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2005), in der Fassung vom 17.06.2008 (Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2008, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 24/2008 vom 18.06.2008), außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Marktsatzung der Stadt Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	16.02.94	02.03.94	21.04.94	22.04.94	Nr. 07/94	3.
1. Änderung	18.01.95	19.01.95	27.01.95	28.01.95	Nr. 02/95	3.
2. Änderung	06.12.95	19.12.95	02./03.02.96	04.02.96	Nr. 05/96	6.
Satzung	13.09.00	14.09.00	20.09.00	21.09.00	Nr. 38/00	21.
1. Änderung	05.03.03	07.03.03	26.03.03	27.03.03	Nr. 12/03	38.
Satzung	23.02.05	28.02.05	09.03.05	10.03.05	Nr. 10/05	54.
1. Änderung	15.03.06	21.03.06	29.03.06	30.03.06	Nr. 13/06	64.
2. Änderung	11.10.06	17.10.06	25.10.06	26.10.06	Nr. 43/06	69.
3. Änderung	11.06.08	17.06.08	18.06.08	19.06.08	Nr. 24/08	83.
Satzung	10.03.10	16.03.10	24.03.10	25.03.10	Nr. 12/10	97.
1. Änderung	15.12.10	21.01.11	02.02.11	03.02.11	Nr. 05/11	101.